

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

der Pfarrei St. Nikolaus
Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin

Die Pfarrei St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin und ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Deshalb gilt in der Pfarrei das nachfolgend dargestellte Schutzkonzept.

Inhalt:

I Schutzkonzept

a) Regelungen zu den Präventionsmaßnahmen:

- Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Gemeinsame Schutzzerklärung
- Erweitertes Führungszeugnis, Präventionsschulungen
- Verantwortlichkeiten, Kommunikations- und Feedbackkultur

b) Beschwerdewege

c) Umgang mit Verdacht

d) Gefährdungsanalyse

e) Maßnahmen zur Bekanntmachung des Schutzkonzeptes

f) Speicherung der Daten

II Verhaltenskodex

III Gemeinsame Schutzzerklärung

Anlage: Übersicht Vorgehen bei Verdacht

I Schutzkonzept

a) Regelungen zu den Präventionsmaßnahmen

Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Gemeinsame Schutzzerklärung

Allen, die in der Pfarrei St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert sind, wird bei Tätigkeitsbeginn das Schutzkonzept ausgehändigt. In der Gemeinsamen Schutzzerklärung (siehe III) erklären sie u.a., das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex (siehe II) erhalten, zur Kenntnis genommen zu haben und sich danach zu richten.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) ist zwingend erforderlich für:

- alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Engagierten, die regelmäßig ein Angebot machen
- alle, die an 3 oder mehr Tagen bei einem Angebot für Kinder und Jugendliche mitarbeiten
- alle Durchführenden bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Das eFz muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Die betreffenden Personen sind schriftlich in einem Brief zur Beantragung des eFz aufzufordern. Diesem Brief liegt eine Bescheinigung bei, dass das eFz für den Zweck ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit benötigt wird. Damit werden von der ausstellenden Stelle keine Gebühren erhoben. Alle zur Einreichung eines eFz Verpflichteten sind in einer Liste zu führen. In dieser Liste wird auch die Vorlage dokumentiert, sowie das Wiedervorlagdatum festgehalten. Für die Einholung des eFz beim Erzbistum Beschäftigter ist das Erzbistum zuständig.

Präventionsschulungen

Es gibt abhängig von der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und dem Grad an Leitungsverantwortung drei unterschiedliche Schulungsformate (dreistündige Sensibilisierung, sechsstündige Basis-Schulung und zweitägige Intensiv-Schulung). In den Ausführungsbestimmungen werden die jeweiligen Zielgruppen beschrieben.

Die dreistündige Sensibilisierung gilt für

- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen
- Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, technische Kräfte (u.a. Küster/innen, Hausmeister/in, Pfarrsekretariat) im Rahmen der Kirchenmusik Tätige

Die sechsstündige Basis-Schulung gilt für

- Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung
- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit,

Kita, Leitung von Kinder-/Jugendchören (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate)

Die zweitägige Intensiv-Schulung gilt für

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorge-mitarbeitende, Kitaleitung
- Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen, insbesondere auch bei Veranstaltungen mit Übernachtung, z.B. Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, Leitung von Kinder-/Jugendchören

Auffrischungsschulungen: Alle 5 Jahre ist eine Auffrischungsschulung zu besuchen. Diese wird nach Möglichkeit pfarreintern angeboten.

Die Entscheidungsgründe dafür, wer welcher Schulungsgruppe zugeordnet wird, sind zu dokumentieren. Für neue Mitarbeitende gilt die Teilnahmepflicht an einer Schulung im ersten Jahr nach Tätigkeitsbeginn. Es sind Listen darüber zu führen, wer welche Schulung absolviert hat und wann eine Auffrischungsschulung zu machen ist.

Juleica-Schulungen der im BDKJ zusammengeschlossenen katholischen Jugendverbände für Jugendleiterinnen und Jugendleiter erfüllen die Schulungsanforderungen der Basis-Schulung.

Verantwortlichkeiten

Der/die Leitende der jeweiligen Maßnahme ist für die Einhaltung der Regeln im Rahmen der Prävention verantwortlich. Für die Einsichtnahme in die eFz hat der KV zwei Personen benannt.

Kommunikations- und Feedbackkultur

Das Gelingen der Umsetzung der Schutzgedanken der Prävention ist wesentlich abhängig von einer gelingenden Kommunikation und einer konstruktiven Feedbackkultur.

Um diese zu stärken, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Benennung von 2 Ansprechpersonen für alle Fragen rund um das Thema Prävention durch den PGR. Wünschenswert wären ein Mann und eine Frau, wobei je eine Person aus den Kirchenstandorten Ludwigsfelde und Blankenfelde stammen sollte. Diese müssen mindestens über die Präventionsschulung auf der Stufe der Basis-Schulung verfügen, wünschenswert wäre die Teilnahme an der Intensivschulung.
- Einmal im Jahr findet ein Reflexionsgespräch mit den Ansprechpersonen und allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zum Themenfeld Prävention statt. Hierbei soll sowohl informiert und sensibilisiert werden, als auch Kommunikation zu diesem häufig tabubelasteten Thema eingeübt werden. Das Gespräch wird organisatorisch und inhaltlich vom Pfarrgemeinderat verantwortet.

b) Beschwerdewege

Grundsätzlich stehen Hauptamtliche, Gremienmitglieder und Leiter von Gruppen als Ansprechpartner für Beschwerden und Rückmeldungen aller Art zur Verfügung. Zwei spezielle Ansprechpartner für Beschwerden, Rückmeldungen und Anliegen rund um das Thema Prävention (s.o.) werden Kindern und Jugendlichen in einem ständigen Aushang in jedem Gemeindehaus genannt, sowie auf der Webseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

c) Umgang mit Verdacht

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, einen Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende dem Pfarrer oder einer der diözesanen Ansprechpersonen zu melden. Die Aufklärung geschieht auf Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin (s. Anlage „Vorgehen bei Verdacht“ und Meldeformular unter http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/Meldeformular_Gemeinde_2017-02-27.pdf).

d) Gefährdungsanalyse

Eins- zu-Eins-Situationen ergeben sich selten, Ausnahmen bilden die Beichte, eventuelle Einzelgespräche und die Situation des ersten oder letzten Kindes oder Jugendlichen, das zu einer Veranstaltung kommt bzw. geht oder bei Beförderungen in Bus oder Auto. Als geeignete Maßnahmen für die letzten beiden Situationen sind eine offene Tür, Einsehbarkeit durch Fenster und Licht bei Dunkelheit zu nennen. Über eine eventuelle Umgestaltung des Beichtstuhls zu einem Beichtzimmer ist im Rahmen der Präventionsmaßnahmen, aber auch unabhängig davon zu diskutieren.

e) Maßnahmen zur Bekanntmachung des Schutzkonzeptes

- Auf der Homepage der Pfarrei wird das Schutzkonzept veröffentlicht und dieses Dokument zum Download zur Verfügung gestellt.
- Per Aushang im Kirchenvorraum und in den Gemeindehäusern wird das Schutzkonzept veröffentlicht.
- Auf der Pfarrversammlung wird das Schutzkonzept vorgestellt.
- Es wird ein Faltblatt zum Schutzkonzept ausgelegt und an Elternabenden zum Religionsunterricht, zur Erstkommunion- oder Firmkatechese den Eltern ausgehändigt
- Im Religionsunterricht, bei den Ministranten- und Jugendtreffen sowie in der Firmvorbereitung wird das Thema Prävention alle zwei Jahre thematisiert. Das methodische Vorgehen soll durch die jeweiligen Verantwortlichen gemeinsam entwickelt werden.
- In die Einladung zur RKW wird auf das Schutzkonzept und dessen Einsehbarkeit auf der Homepage hingewiesen.

f) Speicherung der Daten

Die Speicherung der Daten im Rahmen der Prävention (z.B. Aufbewahrung von Teilnahmelisten) richtet sich nach den diözesanen Vorgaben.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Pfarrgemeinderat am 29.5.2018, vom Kirchenvorstand am 3.7.2018 beschlossen.

II Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei Sankt Nikolaus Blankenfelde, Ludwigsfelde und Trebbin.

In Anlehnung an die *Jugendseelsorgekonferenz*, 3.09.2015

Pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude und selbstbestimmtes Handeln Raum finden. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist es, sie so zuverlässig wie möglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex ist dafür ein wichtiges Mittel. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben. Zudem dient der Verhaltenskodex der Sensibilisierung für die Thematik und fördert die Achtsamkeit im natürlichen Umgang miteinander.

Im Alltag kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen, unabsichtlich oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung der Pfarrei gemeldet werden. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern, Kolleginnen oder Kollegen gedeckt werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Allen Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, wird dieser Verhaltenskodex in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet und sie werden darin bestärkt, diese Grenzen selbst zu benennen. Es liegt in Verantwortung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis herzustellen und regelmäßig zu reflektieren.

Daraus ergeben sich folgende Punkte:

1. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.

3. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, bei Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen unter Minderjährigen in geeigneter Form einzugreifen, diese im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und gegebenenfalls weitere Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ausreichend für das Eintreten einer Handlungsverpflichtung ist hier bereits das Vorliegen eines Verdachtsfalles.
4. Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
5. Ehrenamtliche und beruflich Beschäftigte achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, sollen von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
7. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - ♦ werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme, unbeschadet der Mitteilungspflicht
 - ♦ duschen Kinder / Jugendliche und Leiterinnen / Leiter räumlich, oder wenn dies nicht möglich ist, zeitlich getrennt
 - ♦ wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und eine Antwort der Kinder / Jugendlichen abgewartet, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme, unbeschadet der Mitteilungspflicht
 - ♦ wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt
 - ♦ werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen
 - ♦ ist die gemischtgeschlechtliche und/oder die gemeinsame Unterbringung von Kindern und der Leitung den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen und deren Zustimmung einzuholen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
8. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
9. Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind / Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
10. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
11. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.
12. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln). Alle Mitglieder des Leitungsteams sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen stets bewusst.
13. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Pfarrei St. Nikolaus Blankenfelde – Ludwigsfelde – Trebbin und ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Pfarrgemeinde St. Nikolaus

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten. Ich weiß, dass ich bei den beauftragten Ansprechpersonen Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber mitzuteilen.
7. Das Schutzkonzept der Pfarrei St. Nikolaus zur Prävention sexualisierter Gewalt habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und werde mein Handeln danach ausrichten.

Datum

Datum, Name Mitarbeiter/in

Pfarrer Steffen Karas



Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter¹ in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Stand: 29.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an den Pfarrer bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln.

Ein Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen, oder Betroffener bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Mitarbeiter.

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an den Pfarrer, der nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden.

(Bei Verdacht gegen den Pfarrer Information direkt an die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Die Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Kind/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen/ erwachsenen Schutzbefohlenen. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem Betroffenen (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Pfarrgemeinde wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und Gremien der Pfarrgemeinde/ des Dekanates über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung: Gelb: Pfarrer, Blau: Beauftragte Ansprechperson, Grün: Generalvikar,

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Übersicht nur die männliche Sprachform verwendet.